

SITZUNG

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE 16. SITZUNG DES GEMEINDERATES BÜRGSTADT AM 05.12.2023

Sitzungstag: Dienstag, den 05.12.2023 von 19:30 Uhr bis 22:30 Uhr

Sitzungsort: Sitzungssaal des Rathauses Bürgstadt

Namen der Mitglieder des Gemeinderates Bürgstadt	
Anwesend	Bemerkung
Vorsitzender	
1. Bgm. Grün, Thomas	
Schriftführer	
VR Hofmann, Thomas	
Mitglieder des Gemeinderates	
GR Helmstetter, Matthias	
3. Bgm. Eck, Max-Josef	
GR Sturm, Christian	
GR Balles, Gerhard	
GR Elbert, Klaus	
GR Neuberger, Burkhard	
GR Krommer, Marianne	
GR Mai, Dennis	
GR Neuberger, Peter	
GR Braun, Dieter	
GR Rose, David	ab 20.00 Uhr (TOP 6) anwesend
2. Bgm. Neuberger, Bernd	
GR Reinmuth, Jörg	bis 21.10 Uhr anwesend
GR Meder, Annalena	
Abwesend	
Mitglieder des Gemeinderates	
GR Friedl, Heike	entschuldigt
GR Berberich, Nils	entschuldigt

Beschlussfähigkeit im Sinne Art. 47 (2) – 47 (3) GO war gegeben.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 14.11.2023**
- 2. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nicht öffentlichen Sitzung vom 14.11.2023**
- 3. Bauantrag auf Nutzungsänderung für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften, Erfstraße 26, Bürgstadt**
- 4. Bauantrag auf Errichtung eines Carports, Marienbader Straße 14, Bürgstadt**
- 5. Bauantrag auf Errichtung einer Werbeanlage, Am Stadtweg 1a, Bürgstadt**
- 6. Beschaffung einer Bürger-App für den Markt Bürgstadt im Rahmen der Odenwald-Allianz**
- 7. Festlegung der Straßennamen für das Baugebiet Buschenweg**
- 8. Informationen des Bürgermeisters**
 - 8.1. Bolzplatz Spielplatz Trieb**
 - 8.2. Kanalgebühren Bürgstadt**
 - 8.3. Weihnachtsgrüße des Bürgermeisters**
- 9. Fragen und Informationen aus dem Gemeinderat**
 - 9.1. Sirenenprobealarm**
- 10. Anfragen aus der Bürgerschaft
-entfällt-**

vom 05.12.2023Zahl der Mitglieder: 17
Anwesend: 15**Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.
Die Sitzung war öffentlich.**

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 14.11.2023

Der Vorsitzende erklärte, dass den Gemeinderäten die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 14.11.2023 zugestellt wurde.
Einwendungen wurden nicht erhoben.

2. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nicht öffentlichen Sitzung vom 14.11.2023

TOP 2: **Beratung des künftigen Betreibermodells für die Churfranken-
vinothek**

Beschluss:

Vor der abschließenden Festlegung des künftigen Betreibermodells für die bisherige Churfrankenvinothek wird zunächst eine allgemein formulierte Ausschreibung zur Verpachtung einer gewerblichen Fläche in der gemeindlichen Immobilie erstellt. Hier wird die Immobilie bezüglich Fläche und Struktur näher beschrieben. Inhaltlich wird ergänzt, dass die Immobilie neben einem seither als Gastronomiebereich genutzten und ausgestatteten Erdgeschoss, im ersten Obergeschoss Räumlichkeiten für eine Mischnutzung mit moderner Präsentationstechnik aufweist. Die Pachtbedingungen sind verhandelbar und im Rahmen der Bewerbung muss ein grobes Nutzungskonzept für die gewünschten Räumlichkeiten abgegeben werden.

Zum Zeitablauf ist angedacht, diese Ausschreibung Anfang Dezember 2023 zu veröffentlichen mit einer Bewerbungsfrist bis ca. Mitte Januar 2024. Die Betriebsübernahme ist für den nach Ausschreibungsende nächstmöglichen Zeitpunkt angedacht.

**3. Bauantrag auf Nutzungsänderung für den Betrieb von
Gemeinschaftsunterkünften, Erfstraße 26, Bürgstadt**

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes „Hettersau“, der ein Gewerbegebiet im Sinne des § 8 BauNVO festsetzt. Der Antrag beinhaltet die Umnutzung der Räumlichkeiten von Fahrzeugaufbereitung in eine soziale Einrichtung.

Herr Salim Demir beantragt die Räumlichkeiten der Erfstraße 26, Fl.-Nr. 6000/2, Bürgstadt als Asylunterkunft zu nutzen. Derzeit sind bereits 10 asylbegehrende Personen unter dieser Anschrift in bereits für Wohnzwecke vorhandenen Räumlichkeiten untergebracht. In Absprache zwischen dem Eigentümer und dem Landratsamt Miltenberg, Sozialamt, soll die Gemeinschaftsunterkunft um 21 Plätze erweitert werden. Hierfür ist beabsichtigt auch den bisher genutzten gewerblichen Bereich als Gemeinschaftsunterkunft zu nutzen. Anlagen für soziale Zwecke sind im Gewerbegebiet nur ausnahmsweise zulässig, § 8 Abs. 3 Nr. 2

vom 05.12.2023Zahl der Mitglieder: 17
Anwesend: 15**Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.
Die Sitzung war öffentlich.**

BauNVO. Wohnnutzungen im klassischen Sinn sind in Gewerbegebieten nur in Ausnahmefällen für den Betriebsinhaber gestattet.

Allerdings greift hier die Vorschrift des § 246 Abs. 10 BauGB: „Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 kann in Gewerbegebieten für Aufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünfte oder sonstige Unterkünfte für Flüchtlinge oder Asylbegehrende von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn an dem Standort Anlagen für soziale Zwecke als Ausnahme zugelassen werden können oder allgemein zulässig sind und die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit öffentlichen Belangen vereinbar ist.“

Zu den zu berücksichtigten Belangen gehören insbesondere auch die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse und die Sicherheit der Wohnbevölkerung sowie die Belange der Flüchtlinge und Asylbegehrenden etwa im Hinblick auf Integration und Teilhabe.

Die genehmigungsrechtliche Erleichterung des § 246 Abs. 10 BauGB gilt nur für Unterkünfte mit der Zweckbestimmung Flüchtlinge oder Asylbegehrende. Eine sich anderweitig anschließende Wohnnutzung ist davon nicht gedeckt, dann gilt wieder § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO (Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter sind in Gewerbegebieten zulässig).

Auch die Bauaufsichtsbehörde beabsichtigt lediglich eine nutzungsbezogene und befristete Baugenehmigung als Gemeinschaftsunterkunft auszusprechen. Das heißt, dass das allgemeine Wohnen hiervon nicht abgedeckt sein wird, sondern nur die vorübergehende Nutzung als Asylunterkunft.

Herr Demir plant im leerstehenden Erdgeschoss (ehemalige Produktionshalle) 9 Schlafräume für 21 Betten, Waschräume und eine Gemeinschaftsküche inkl. Wohn-/Essbereich zu errichten. Zur allgemeinen Nutzungsbeschreibung gibt Herr Demir folgendes an:

„Das Landratsamt Miltenberg mietet das Gebäude bzw. die Räumlichkeiten, verteilt die Plätze an asylsuchende Personen und überwacht die Ein- und Auszüge zusammen mit dem Eigentümer.

Die Flüchtlinge wohnen dort bis zu ihrer Anerkennung, das können 1 – 2 Jahre sein. Sobald sie anerkannt sind, müssen sie sich eine private Wohnung suchen. Da es derzeit nur wenig verfügbaren Wohnraum gibt, bleiben sie dann so lange im Haus, bis eine Wohnung gefunden ist! Alle Flüchtlinge bekommen ihre Sozialleistungen ausgezahlt, sie kaufen selbst ein und verpflegen sich selbst.

In den ersten Tagen werden diese durch den Eigentümer betreut und eingewiesen, die Caritas hilft bei jeglichem Schriftverkehr.

Im Haus sind Gemeinschaftsküchen und sanitäre Anlagen vorhanden (z. B. je 8 Personen ein WC und Dusche).

Es handelt sich um eine ganz normale Flüchtlingsunterkunft!“

Die Nachbarunterschriften liegen nicht vor.

Bauordnungsrechtliche Vorschriften zur Nutzungsänderung werden vom Landratsamt Miltenberg als Bauaufsichtsbehörde geprüft.

Bgm. Grün führte aus, dass der Bauantrag auch dem Mietinteresse des Landratsamtes Miltenberg aufgrund der aktuellen Flüchtlingssituation geschuldet ist. Auch er als Bürgermeister habe sich bereits vermehrt anhören müssen, dass in Bürgstadt vergleichsweise wenige Asylbegehrende in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind.

vom 05.12.2023Zahl der Mitglieder: 17
Anwesend: 15**Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.
Die Sitzung war öffentlich.**

Bgm. Grün vertrat die Meinung, dass die Lage im Gewerbegebiet „Hettersau“ unkritisch ist, da es sich dort um kein Wohngebiet handelt. Aufgrund des derzeitigen Flüchtlingsdrucks stimmt er dem Bauantrag zu, zumal die Kommune sowieso derzeit nur die baurechtlichen Fragen zu beurteilen hat. Hiernach sind gemäß § 246 Abs. 10 BauGB Unterkünfte in Gewerbegebieten möglich.

GR Balles entgegnete, dass er die Lage aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Schwimmbad und zu zwei Vereinsheimen mit Kinder- und Jugendarbeit durchaus für kritisch betrachtet und die Örtlichkeit als sensibel einstuft. Zudem sind bereits zehn Personen in den Bestandsräumlichkeiten durch das Landratsamt untergebracht, obwohl hierfür keine Nutzungsänderung beantragt wurde. Weiterhin sieht er die Unterbringung als faktische Wohnnutzung, was wiederum immissionsschutzrechtliche Probleme mit der gewerblichen Nachbarschaft befürchten lässt. Eine lediglich befristete Nutzung der Immobilie als Gemeinschaftsunterkunft kann er sich aufgrund der aktuellen Flüchtlingslage nur schwer vorstellen und befürchtet, dass ein Rückbau auf Dauer nicht erfolgen wird.

GR Braun berief sich ebenfalls auf die bauplanungsrechtliche Ausweisung als Gewerbegebiet und befürchtet, dass neben Problemen für die bestehenden Gewerbe auch keine Neuansiedlung erfolgen wird, da die Immobilie auf Jahre für eine faktische Wohnnutzung verwendet wird.

GR Reinmuth stellte einleitend fest, dass er absolutes Verständnis für die Situation der Menschen aufbringt und keine Vorbehalte gegen Flüchtlinge bzw. Asylbegehende hat. Allerdings sieht er die Gewerbetreibenden aufgrund der ihnen zustehenden Emissionen und der daraus möglicherweise entstehenden Diskussionen durch die faktische Wohnnutzung im Gewerbegebiet in der Nutzung ihrer Grundstücke eingeschränkt, so dass er sich gegen die baurechtliche Genehmigung der Einrichtung aussprechen wird.

2. Bgm. Neuberger führte aus, dass er in keinster Weise darüber befinden möchte, ob die Errichtung einer Gemeinschaftsunterkunft in der Erfstraße gut oder schlecht ist. Er sieht lediglich die grundsätzliche Verpflichtung der Landkreise für Unterbringungsmöglichkeiten der Flüchtlinge zu sorgen, so dass er Verständnis dafür hat, dass vom Landratsamt jede rechtlich denkbare Möglichkeit genutzt wird. Vom Markt Bürgstadt ist seiner Meinung nach lediglich baurechtlich zu entscheiden und hier erlaubt eben § 246 BauGB die befristete Genehmigung in Gewerbegebieten zur Errichtung bzw. Umnutzung eines Gebäudes in Gemeinschaftsunterkünfte.

GR Neuberger P. stimmte dem zu und beurteilte die Anfrage ebenfalls baurechtlich. Zusätzlich würde er sich beim Betrieb der Gemeinschaftsunterkunft wünschen, dass sich das Landratsamt nicht nur beim Ein- und Auszug von Personen einbringt, sondern auch während des Aufenthaltes in der Einrichtung eine Betreuung stattfindet.

Beschluss: Ja 5 Nein 9

Zum vorliegenden Bauantrag auf Nutzungsänderung für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften und der beantragten Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Hettersau“ gem. § 246 Abs. 10 BauGB wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Der Markt Bürgstadt billigt den vorliegenden Bauantrag insbesondere auch unter der Voraussetzung, dass die Baugenehmigung nutzungsbezogen und befristet ausgesprochen wird.

16. Sitzung des Gemeinderates Bürgstadt

Blatt 4

vom 05.12.2023

Zahl der Mitglieder: 17
Anwesend: 15

Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.
Die Sitzung war öffentlich.

Aufgrund des negativen Abstimmungsergebnisses wird dem Bauantrag auf Nutzungsänderung das gemeindliche Einvernehmen verweigert.

4. Bauantrag auf Errichtung eines Carports, Marienbader Straße 14, Bürgstadt

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Hinter der Martinskirche“. Der Antrag von Herrn Peter Hofmann beinhaltet die Errichtung eines Carports als zimmermannmäßige Holzkonstruktion auf dem Grundstück Fl.-Nr. 161/4, Marienbader Straße 14. Bürgstadt.

Garagen und Carports mit einer Fläche von bis zu 50m² und einer mittleren Wandhöhe von bis zu 3m sind grundsätzlich genehmigungsfrei und erfordern daher keiner Zustimmung. Die Genehmigungsfreiheit entbindet jedoch nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften (hier: Bebauungsplan „Hinter der Martinskirche“) an Anlagen gestellt werden.

Der Carport soll eine Grundfläche von 33m² (6m x 5,50m) enthalten und westlich des Grundstückes, hin zur Fl.-Nr. 170/1 an die Grundstücksgrenze errichtet werden.

Dieser Bereich des Grundstückes liegt innerhalb des o.g. Bebauungsplanes und befindet sich im festgesetzten Gebiet „Fläche für Landwirtschaft (Hier: Gärtnereibetrieb)“. Die Tatsache, dass eine Hälfte des Grundstückes innerhalb und die andere Hälfte außerhalb eines qualifizierten Bebauungsplanes liegt ist äußerst unüblich.

Aus diesem Grund wird eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Hinter der Martinskirche“ beantragt. Bereits das derzeitige Wohnhaus befindet sich zum Teil im festgesetzten Bereich des Gärtnereibetriebes. Durch die inzwischen fortgeschrittene Bebauung im dortigen Bereich, entgegengesetzt der ursprünglichen Festsetzungen aus dem Jahr 1988, spricht nichts gegen die Errichtung des Carports an der gewünschten Stelle.

Des Weiteren müssen zwischen Garagen und öffentlichen Verkehrsflächen Zu- und Abfahrten von mindestens 3 m Länge vorhanden sein. Abweichungen können gestattet werden, wenn wegen der Sicht auf die öffentliche Verkehrsfläche keine Bedenken bestehen.

Am angedachten Standort kann der Bauherr die erforderlichen 3m nicht nachweisen. Aus diesem Grund wird eine Abweichung von den Vorschriften der Bayerischen Bauordnung beantragt.

Die Nachbarunterschriften liegen vollständig vor.

Bauordnungsrechtliche Vorschriften werden vom Landratsamt Miltenberg als Bauaufsichtsbehörde geprüft.

Beschluss: Ja 14 Nein 0

Zum vorliegenden Bauantrag und der beantragten Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Hinter der Martinskirche“ sowie der erforderlichen Abweichung von den Vorschriften der Bayerischen Bauordnung wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

vom 05.12.2023

Zahl der Mitglieder: 17

Anwesend: 15

Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.**Die Sitzung war öffentlich.****5. Bauantrag auf Errichtung einer Werbeanlage, Am Stadtweg 1a, Bürgstadt**

Das Bauvorhaben der Dirk Rossmann GmbH liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Süd“. Der Antrag beinhaltet die Errichtung einer Werbeanlage als Einmastpylon mit Transparent, Am Stadtweg 1A, Fl. Nr. 5660/9 in nordwestlicher Richtung.

Werbeanlagen in durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbegebieten sind an der Stätte der Leistung und soweit sie nicht in die freie Landschaft wirken, mit einer freien Höhe von bis zu 10m verkehrsfrei und erfordern daher keiner Zustimmung. Die Genehmigungsfreiheit entbindet jedoch nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften (hier: Bebauungsplan „Gewerbegebiet Süd“) an Anlagen gestellt werden.

Die beleuchtete Werbeanlage soll außerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenze errichtet werden. Die Höhe des Einmastpylon beträgt 600cm und das Transparent verfügt über die Maße 200 cm x 200 cm x 12 cm. Für diesen Korpus wird eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes benötigt.

Aus städtebaulicher Sicht besteht gegen die notwendige Befreiung, hinsichtlich der Aufstellung der Werbeanlage außerhalb der Baugrenze keine Bedenken.

Zuletzt wurde der Rewe Markt GmbH, Am Stadtweg 3 ebenfalls für die Errichtung einer Werbeanlage außerhalb der Baugrenze eine Befreiung von den Festsetzungen des o.g. Bebauungsplanes ausgesprochen.

Beschluss: Ja 14 Nein 0

Der Markt Bürgstadt erteilt zum geplanten Bauvorhaben und der notwendigen Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Süd“ das gemeindliche Einvernehmen.

6. Beschaffung einer Bürger-App für den Markt Bürgstadt im Rahmen der Odenwald-Allianz

Die Anregung über die gemeinsame Beschaffung einer Bürger-App wurde bereits in der Lenkungsgruppe der Odenwald-Allianz angesprochen.

Ein Beschluss über die Beschaffung derselben ist von jeder Mitgliedsgemeinde selbst zu fassen.

Hierzu wurde vom Allianzmanager nachfolgende Sachverhaltsdarstellung übersandt:

Unter einer Bürger-App ist eine Anwendung zu verstehen, über die uni- und bidirektional Kommunikations-, Informations- und Verwaltungsprozesse zwischen Bürgern und Verwaltung digital abgebildet und über mobile Endgeräte umgesetzt werden können.

vom 05.12.2023Zahl der Mitglieder: 17
Anwesend: 15**Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.
Die Sitzung war öffentlich.****Vorhaben und Zielsetzung:**

Die Kommunen der ILE Odenwald-Allianz und VG Ertal haben Optionen zur Umsetzung einer sog. Bürger-App geprüft. Mit dieser soll die Bürgerschaft in erster Linie schnell über wichtige Ereignisse informiert werden können. Darüber hinaus sollen bereits bestehende digitale Angebote im Bayerischen Untermain integriert werden und somit einen weiteren Mehrwert für die Bürgerschaft darstellen.

Die geplante Bürger-App wird modular erweiterbar sein, sodass zukünftige technische Entwicklungen und Funktionen bei Bedarf hinzugefügt werden können.

Markterkundung, Funktionsumfang und Ausschreibung:

Es erfolgte eine Markterkundung, bei der von Anbietern von Bürger-Apps sowohl die Option einer gemeinsamen Bürger-App als auch die Option von elf einzelnen Bürger-Apps abgefragt wurde.

Aufgrund der Kostenstruktur sprach sich die Lenkungsgruppe für die Erstellung einer gemeinsamen App ggü. elf einzelnen Bürger-Apps aus.

Aufgrund der Anzahl von Kommunen sowie den laufenden Kosten, ist eine Ausschreibung notwendig. Diese wurde unter Mithilfe von der Zentralen Vergabestelle des LRA Miltenbergs erstellt.

Als Grundlage für diese Ausschreibung und somit des vorgesehenen Funktionsumfangs dienten

- Gespräche mit Kommunen und ILE, die bereits eine Bürger-App umgesetzt haben
- Informationen aus einer Online-Veranstaltung der TH Deggendorf, die im Zuge des Förderprogramms „Smarte Gemeinde“ stattfand
- Ein Workshop mit Vertreter:innen aus den Bereichen Verwaltung, Tourismus, Vereinen und Gesundheit, in dem der mögliche Funktionsumfang ausgelotet sowie favorisierte Design-Elemente besprochen wurden

LEADER-Förderung:

Nach Gesprächen mit der LAG Main4Eck besteht nun die Möglichkeit einer LEADER-Förderung für dieses Projekt.

Eckpunkte einer Förderung sind:

- Die Erstellungskosten würden mit 60 % der Nettokosten gefördert werden
- Das Projekt hätte eine Zweckbindungsfrist von fünf Jahren

Kostenschätzung:

Die Kostenpunkte für den LEADER-Antrag umfassen

- Erstellungskosten der Bürger-App
Aufgrund der Tatsache, dass wir die App-Erstellung ausschreiben und somit die Kosten nicht final geklärt sind, dient als Kostenschätzung ein Kostenvoranschlag eines Unternehmens, dessen Inhalt nahe an die Anforderungen in der Ausschreibung herankommt. In Absprache mit der LAG Main4Eck werden diesem 5.000 € netto aufgeschlagen.

16. Sitzung des Gemeinderates Bürgstadt

Blatt 7

vom 05.12.2023

Zahl der Mitglieder: 17
Anwesend: 15

Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.
Die Sitzung war öffentlich.

- Schnittstelle Destinationsdatenbank
Es sollen Daten der beiden im Allianzgebiet genutzten Destinationsdatenbanken bezogen werden (Venus GmbH und neusta destination.one GmbH).
- Barrierefreiheit
Das Thema Barrierefreiheit soll auch in der App bedacht werden. Hierfür soll das Unternehmen Web Inclusion GmbH damit beauftragt werden, die Bürger-App hinsichtlich der Anforderungen von BITV und WCAG zu prüfen.
- Öffentlichkeitsarbeit
Zur Bewerbung der App sind Plakate, Broschüren sowie Anzeigen in Printmedien vorgesehen.

Einmalige Kosten:

Tabelle 1 – Kostenschätzung der förderfähigen Kosten nach LEADER

Kostenpunkt	Netto	Brutto
App-Erstellung	30.000,00 €	35.700,00 €
Schnittstelle Datenbank	2.640,00 €	3.141,60 €
Barrierefreiheit	3.000,00 €	3.570,00 €
Öffentlichkeitsarbeit	9.000,00 €	10.710,00 €
Σ	44.640,00 €	53.121,60 €

Anhand dieser Kostenschätzung würde eine LEADER-Förderung 26.784,00 € betragen. Demnach wären 26.337,60 € von den beteiligten Kommunen zu tragen. Bei elf teilnehmenden Kommunen würde dieses Projekt einmalige Kosten i. H. v. rd. 2.400 € für jede Kommune hervorrufen.

Betriebskosten:

Sofern die laufenden Kosten nach dem Bevölkerungsanteil verteilt werden, ergeben sich für die vorliegenden Angebote folgende jährliche Bruttokosten für jede Kommune:

Tabelle 2 - Kostenschätzung der jährlichen Brutto-Betriebskosten

Kommune	EW-Zahl Stand 30.06.2023	Bevölkerungsanteil	Betrieb Bürger-App	Betrieb Schnittstelle Tourist-DB	Jährl. Gesamt-Betriebskosten
Amorbach	3.939	11,60%	1.513,08 €	82,82 €	1.595,90 €
Bürgstadt	4.306	12,69%	1.653,96 €	90,61 €	1.744,57 €
Eichenbühl	2.529	7,45%	971,40 €	53,19 €	1.024,59 €
Kirchzell	2.220	6,54%	852,72 €	46,70 €	899,42 €
Kleinheubach	3.749	11,04%	1.440,00 €	78,83 €	1.518,83 €
Laudenbach	1.489	4,39%	571,92 €	31,34 €	603,26 €
Miltenberg	9.663	28,47%	3.711,72 €	203,28 €	3.915,00 €
Neunkirchen	1.447	4,26%	555,84 €	30,42 €	586,26 €
Rüdenau	729	2,15%	280,08 €	15,35 €	295,43 €
Schneeberg	1.735	5,11%	666,48 €	36,49 €	702,97 €
Weilbach	2.137	6,30%	820,80 €	44,98 €	865,78 €
Σ	33.943	100,00%	13.038,00 €	714,00 €	13.752,00 €

16. Sitzung des Gemeinderates Bürgstadt

Blatt 8

vom 05.12.2023

Zahl der Mitglieder: 17
Anwesend: 15

Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.
Die Sitzung war öffentlich.

Der zeitliche Ablauf ist wie folgt vorgesehen:

11/2023: LEADER-Antragsstellung
11/2023 – 12/2023: Einholen von Stadt-/Gemeinderatsbeschlüssen
12/2023 – 2/2024: Ausschreibung
3/2024: Bewilligungsbescheid/Offizieller Projektstart
7/2024: Projektabschluss

Auf Nachfrage von GR Helmstetter wurde geantwortet, dass optimaler Weise auf die Verwaltung keine zusätzliche Arbeit zukommen sollte, da die Übertragung der Nachrichten in die App automatisiert erfolgen sollte.

Weiterhin wurde darauf hingewiesen, dass die App zwar über die Odenwald-Allianz beschafft wird, die Einstellungen jedoch gemeindespezifisch erfolgen.

Beschluss: Ja 15 Nein 0

Der Markt Bürgstadt beteiligt sich am Projekt „Bürger-App“ der Kommunen der ILE Odenwald-Allianz und der VG Erftal.
Die aufgrund der Kostenplanung einmaligen Kosten belaufen sich demnach für den Markt Bürgstadt auf einmalig ca. 2.400 € und die laufenden jährlichen Kosten auf ca. 1.745 €.

7. Festlegung der Straßennamen für das Baugebiet Buschenweg

Für das Baugebiet Buschenweg gilt es noch Straßennamen festzulegen.
Der Aufteilung des Baugebietes Buschenweg in zwei Straßenzüge wurde bereits kürzlich vom Gemeinderat zugestimmt, indem die Zufahrt zum Baugebiet inkl. des Rings einen Straßennamen erhält und die Verbindungsstraße einen anderen.

Zur Festlegung der beiden Straßennamen wurde auch der Öffentlichkeit durch einen Amtsblattaufruf die Möglichkeit gegeben, eigene Namensvorschläge einzureichen, die bei der Auswahl durch den Gemeinderat berücksichtigt werden können.

In Vorberatungen kristallisierte sich heraus, dass die Straßenbezeichnungen jedoch einen Bezug zu Bürgstadt haben sollten. Denkbar wären alte oder aktuelle Flurbezeichnungen oder sonstige mit Bürgstadt in Verbindung stehende Bezeichnungen mit Ortsbezug.
Ebenfalls wurde angeregt, dass der Ring im Straßennamen auch die Bezeichnung „-ring“ tragen sollte, um bereits im Straßennamen darzustellen, dass die Straße einen Bogen macht.

Folgende Namensvorschläge gingen aus der Bevölkerung (12 Rückmeldungen) ein:

vom 05.12.2023

Zahl der Mitglieder: 17

Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.

Anwesend: 15

Die Sitzung war öffentlich.

Vorschlag Straßennamen:

- Waldstraße
- Wiesenweg
- Wiesenstraße
- Forstweg
- Schillerstraße
- Schillerring
- Lessingstraße
- Lessingring
- Bertolt-Brecht-Straße / Ring
- Am Neuberg
- An der Burgmauer
- Sudetenstraße
- Eichenstraße
- Gutenbergstraße
- Grenzweg

Im Weinberg

In der Hücke

Ackerweg

Am Blumenacker

Am Eichenbuckel (unser Favorit)

Zur Feldstraße

Kastanienweg

Schillerstraße

Kappellenweg

Am Irrgarten

Schlehenweg/straße

Wacholderweg/straße

Holunder weg/straße

Hasel weg/straße

Hagebutten weg/straße

Ginster weg/straße

Mispel weg/straße

Weissdorn weg/straße

Korbweiden weg/straße

Kreuzdornweg/straße

Felsenbirnen weg/straße

Sanddorn weg/straße

Chopinstraße

Gleiwitzerstraße

Reinekeweg

Fuchsring

Grimbartstiege

Dachsbauweg

vom 05.12.2023

Zahl der Mitglieder: 17

Anwesend: 15

Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.**Die Sitzung war öffentlich.**

Theodor-Fontanestraße oder nur Fontanestraße
Gebrüder-Grimm-Straße oder nur Grimmstraße
Erich-Kästner-Straße oder nur Kästnerstraße
Thomas-Mann-Straße
Clemens-Brentano-Straße oder nur Brentanostraße
Droste-Hülshoff-Straße
Bettina-von Arnim-Straße
An der Sandplatte
Am Maiberg

Einen Namen von lebenden Altbürgermeistern muss die Gemeinde grundsätzlich entscheiden.

Die Geistlichen:

Kilian-Joseph-Meisenzahl-Straße oder Domkapitular-Meisenzahl-Straße wäre denkbar
Dekan Stefan-Konrad-Straße oder Pfarrer-Konrad-Straße und Dekan Norbert-Schmitt-Straße
oder Pfarrer-Schmitt-Straße wären auch machbar.

Der Name Josef-Langenstein-Straße wäre dem Rechnung getragen, weil Josef Langenstein
der letzte Pfarrer war, den Bürgstadt hatte.

Außerdem ist noch denkbar:

Rektor-Ullrich-Straße oder Alois-Ullrich-Straße.

Adam-Schwaab-Straße in Erinnerung an den Gastwirt und Landtagsabgeordneten Adam
Schwaab

Hubert-Bierbichler-Straße, Bezirkstagsabgeordneter

Anton-Speth-Straße in Erinnerung an den Bildhauer Anton Speth

Johann-Gregor-Helmstetter , Bildhauer in Bürgstadt

Beate-Nodes-Straße, Automobil-Rennfahrerin

Ligusterstraße

Ginsterstraße

Am Pflaster

Am Limesring

An der Sandplatte

Am Nibelungenring

Am Nibelungensteig

Siegfried Straße

Drachenweg

Ringwall

Am Feldring

Am Feldweg

Am Judenpfad

Churfrankenring oder Churfrankenstraße

Nibelungenring

Mainzer Ring

Am Mainhölleblick

Spessartblick

Am Wannenberg

Julius-Echter-Straße

Riemenschneider Straße

vom 05.12.2023Zahl der Mitglieder: 17
Anwesend: 15**Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.
Die Sitzung war öffentlich.**

Vom Gemeinderat wäre eine Entscheidung für zwei Straßennamen für die festgelegten Straßenzüge im Baugebiet Buschenweg zu treffen. Die eigentliche Hausnummernzuteilung wird dann verwaltungsseitig vorgenommen.

GR Helmstetter ergänzte die Liste noch um den Vorschlag „Buschenring“.

Bgm. Grün wies darauf hin, dass bei dieser Namensgebung durchaus eine Verwechslungsgefahr zu der bereits vorhandenen Straßenbezeichnung „Am Buschenweg“ entstehen könnte.

Aus der Bau- und Umweltausschusssitzung informierte er, dass dort die beiden Vorschläge „Wannenbergring“ und „Eichenbuckel“ bevorzugt wurden.

Beschluss: Ja 15 Nein 0

Der Gemeinderat beschließt, für das Baugebiet Buschenweg die Zufahrtsstraße ins Baugebiet inkl. des Rings als „Wannenbergring“ zu bezeichnen und die Verbindungsstraße im Baugebiet als „Eichenbuckel“.

Die Hausnummernzuteilung der einzelnen Bauplätze erfolgt verwaltungsseitig.

8. Informationen des Bürgermeisters**8.1. Bolzplatz Spielplatz Trieb**

Bgm. Grün informierte, dass die Fertigstellung des Bolzplatzes mit dem Einbau des Kunstrasens erst für Frühjahr 2024 vorgesehen werden kann, da dies nur bei Temperaturen über 10 Grad möglich ist. Bis dahin wird der Kunstrasen eingelagert.

8.2. Kanalgebühren Bürgstadt

Bgm. Grün informierte, dass alle drei Jahre eine Nachkalkulation der Gebühren durch das Kommunalberatungsbüro Dr. Schulte-Röder stattfindet.

Diese Überprüfung der Kanalgebühr hat ergeben, dass diese auch die nächsten drei Jahre wie bisher bei 2,46 €/m³ belassen werden kann.

8.3. Weihnachtsgrüße des Bürgermeisters

Bgm. Grün nutzte die letzte GR-Sitzung im Jahre 2023 um sich bei allen Gemeinderäten für die angenehme und konstruktive Zusammenarbeit zu bedanken.

Er erinnerte an die fordernden Themen im Jahr 2023 und nannte beispielhaft die Schulsanierung, die Kindergartenerweiterung und die Weiterentwicklung des Baugebietes Buschenweg.

16. Sitzung des Gemeinderates Bürgstadt

Blatt 12

vom 05.12.2023

Zahl der Mitglieder: 17
Anwesend: 15

Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.
Die Sitzung war öffentlich.

Neben den Gemeinderäten bedankte er sich auch bei allen Freiwilligen der Hilfsorganisationen und Ehrenamtlichen der Vereine für ihren Einsatz zum Wohl der Allgemeinheit.

Allen Gemeinderäten und Bürgern wünschte er in diesem Rahmen eine friedliche und besinnliche Weihnachtszeit und alles Gute für das Jahr 2024.

9. Fragen und Informationen aus dem Gemeinderat

9.1. Sirenenprobealarm

GR Neuberger P. stellte fest, dass der kürzlich stattgefundene Probealarm für die neuen digitalen Sirenen kaum zu hören war.
Bgm. Grün erklärte, dass hier mit Sicherheit, insbesondere bei der Lautstärke, noch nachjustiert werden muss, jedoch die grundsätzliche Funktionsfähigkeit getestet wurde.

10. Anfragen aus der Bürgerschaft -entfällt-

-entfällt-

Anschließend nicht öffentliche Sitzung